



Die Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen "Freeridefactory Bike".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

§ 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Markt Schwaben.

Der Verein wurde am 01.01.2014 errichtet.

§ 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein soll Mitglied im „Bund Deutscher Radfahrer“, „Bayriescher Radsport-Verband e.V.“, „BSLV“ und bei der „Deutschen Initiative Mountain Bike e.V.“ werden.

§ 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist das Betreiben des Radsportes. Der Verein konzentriert sich dabei insbesondere auf den Mountainbike- und Rennradsport, wie auch alle weiteren Radsportarten. Der Verein will diese Sportarten und weitere für den Radsport dienliche Breitensportliche Betätigungsmöglichkeiten fördern, allen sportlich interessierten Menschen näher bringen und allgemein bekannt machen.

Diese sowie alle anderen Aktivitäten in der Natur sollen im Einklang mit allen anderen Erholungssuchenden, Naturnutzern sowie Bewirtschaftern erfolgen und ausgeübt werden. Dabei genießt der Schutz der Natur oberste Priorität.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Organisation von sportlichen Trainings, gemeinsamen Fahrten sowie weiterer sportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen unter der dafür notwendigen Anleitung für sportlich Interessierte verwirklicht.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Unterstützung von Mitgliedern zu Zwecke der Fort und Weiterbildung bleiben davon unberührt.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

§7 Nr. 1

Der Vorstand im Sinne des§26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Änderung 01.2015 vom Vorstand beschlossen und den Mitglieder gewählt.

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Tourensportlichen Leiter
- f) dem Rennsportlichen Leiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§7 Nr. 2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mehrheitlich gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand kann gewählt werden, wer Vereinsmitglied und volljährig ist.

§7 Nr. 3

Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt. Entscheidungen von finanziellem Belang sind nur in Übereinstimmung des Kassierers mit mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu treffen.

§9 Mitgliederversammlung

§9 Nr. 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Versammlungen werden bei begründeter, schriftlicher Beantragung von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

§9 Nr. 2

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§10 Nr. 1

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Der Leiter der Versammlung unterzeichnet die neuen Beschlüsse.

§10 Nr. 2

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§10 Nr. 3

Zur Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§10 Nr. 4

Über den Verlauf der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bayerischen Radsport-Verband.

Markt Schwaben, 08.01.2014

a) dem 1. Vorsitzenden	Peter Gratzl	01.2015
b) dem 2. Vorsitzenden	Dietze Anja	
c) dem Schriftführer	Roland Krieger	01.2015
d) dem Kassenwart	Thomas Pfleger	
e) dem Tourensportlichen Leiter	Michael Dobler	01.2015
f) dem Rennsportlichen Leiter	Sven Stephan	01.2015